
Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs

(Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2

² Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Standortkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 741.013